KANTON AARGAU

GERICHTE KANTON AARGAU
DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT
DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Aarau, 6. Januar 2023

Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton Aargau

Bericht mit den Kennzahlen für das Jahr 2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 3

1. Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton Aargau 4
1.1 Zuständigkeiten 4
1.2 Verhältnismässigkeit und Subsidiarität 4
1.3 Datenquellen 5

2. Erwachsenenschutz 5
2.1 Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen 5
2.2 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Erwachsenenschutz 6
2.3 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Erwachsenenschutz pro 1'000 Erwachsene 7
2.4 Interkantonaler Vergleich 8

3. Kindesschutz 9
3.1 Kindesschutzrechtliche Massnahmen 9
3.2 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Kindesschutz 10
3.3 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Kindesschutz pro 1'000 Kinder 10
3.4 Interkantonaler Vergleich 11

4. Weitere Kennzahlen der Aargauer Familiengerichte als KESB 12
4.1 Erwachsenenschutz 12
4.2 Kindesschutz 14

5. Kosten der stationären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen 15
5.1 Einleitung 15
5.2 Anzahl Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Aargau in stationären Einrichtungen 15
5.3 Kosten der stationären Unterbringung nach Betreuungsgesetz 15

Einleitung

Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über verschiedene Kennzahlen aus dem Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes für das Jahr 2021, er bildet Entwicklungen ab und ermöglicht Vergleiche auf innerkantonaler und interkantonaler Ebene. Er wurde durch die Gerichte Kanton Aargau (GKA) sowie durch die Departemente Bildung, Kultur und Sport (BKS) und Volkswirtschaft und Inneres (DVI) erstellt. Im Bericht werden ausschliesslich Daten veröffentlicht, die keinerlei Rückschlüsse auf Einzelpersonen ermöglichen.

Die Publikation der Kennzahlen erfolgt jährlich. Ihren Ursprung hat die Publikation in einer Motion[1] aus dem Grossen Rat des Kantons Aargau, die der Regierungsrat im Mai 2019 mit Erklärung[2] entgegennahm und die der Grosse Rat des Kantons Aargau im September 2019 zur Umsetzung an den Regierungsrat überwies.

Nach der Gesetzgebung des Kantons Aargau ist das Familiengericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als kantonale Instanz für die Anordnung von Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig. Basierend auf den für die Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) gelieferten Daten werden die Anzahl Personen, für welche eine behördlich angeordnete Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahme besteht, nachfolgend abgebildet. Ergänzt werden diese Kennzahlen durch weitere von den GKA erhobene Daten zur Anzahl der Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren, die in einem Verzicht auf eine behördliche Massnahme enden.

Publiziert werden zudem Kennzahlen zu den von den Familiengerichten als KESB angeordneten stationären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in anerkannten Einrichtungen gemäss Betreuungsgesetz[3]. Insbesondere werden Angaben zu den Kosten gemacht.

Da Kindesschutz nicht nur behördlich angeordnet durch die KESB, sondern auch im Rahmen der freiwilligen Beratung und Betreuung erfolgt (Vorrang des freiwilligen Schutzes; Subsidiaritätsprinzip), werden zudem die Kosten der von Schulpflege und Gemeinderat mit Einverständnis der Eltern erfolgten Zuweisungen in anerkannte stationäre Einrichtungen gemäss Betreuungsgesetz ebenfalls publiziert.

Am 1. Januar 2022 sind die Änderungen des Betreuungsgesetzes in Kraft getreten. Nach Vorliegen von entsprechenden Daten im Bereich der ambulanten Massnahmen wie aufsuchender Familienarbeit oder Platzierungen in Pflegefamilien mit Begleitung durch ein anerkanntes Dienstleistungsangebot der Familienpflege (DAF) wird darüber informiert. Dies wird voraussichtlich erstmals im Jahr 2023 der Fall sein.

Aarau, im Dezember 2022

Catherine Merkofer, Oberrichterin, Präsidentin der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz, Gerichte Kanton Aargau

Peter Walther-Müller, Leiter der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)

Andreas Bamert-Rizzo, Generalsekretär Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)

[1] (18.229) Motion Martina Bircher, SVP, Aarburg (Sprecherin), Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, und Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 13. November 2018 betreffend Einführung einer jährlichen Statistik rund um die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

[2] (18.229) Entgegennahme (der Motion) mit Erklärung durch den Regierungsrat vom 8. Mai 2019: Detail Geschäft (ag.ch)

[3] Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 (SAR 428.500)

1. Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton Aargau

1.1 Zuständigkeiten

Im Kanton Aargau nehmen **die Familiengerichte** (Abteilung der Bezirksgerichte) die Aufgaben der KESB wahr. Aufsichtsbehörde über die KESB im Kanton Aargau ist das Obergericht (§ 21 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017). Die KESB ist eine interdisziplinäre Fachbehörde und erlässt als erste Instanz Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen und nimmt weitere verwandte Aufgaben wahr.

Die Gemeinden sind seit der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 zwar nicht mehr Entscheidinstanz für behördlich angeordnete Massnahmen. Sie nehmen im Kanton Aargau jedoch wichtige Aufgaben im System des Kindes- und Erwachsenenschutzes wahr. Die Gemeinden…

- …unterstützen hilfsbedürftige Personen im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe. Wenn die betroffene Person diese Hilfe annimmt und ihre Gefährdung so bewältigt werden kann, sind keine Massnahmen der KESB notwendig.
- …klären im Auftrag der KESB die Situation von gefährdeten und hilfsbedürftigen Personen ab und tragen diese Kosten (§ 32 Abs. 2 EG ZGB). Diese Abklärungsberichte dienen neben der Anhörung der betroffenen Person und weiteren Abklärungsmassnahmen als (Sachverhalts-) Grundlage für die Entscheide der KESB.
- …stellen den KESB Beiständinnen und Beistände zur Führung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen zur Verfügung (§ 43 Abs. 1 EG ZGB). Sie sind für die Organisation der Berufsbeistandschaften zuständig.
- …sind in die Finanzierung der von den KESB angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen involviert[4].

1.2 Verhältnismässigkeit und Subsidiarität

Behördlich angeordnete Massnahmen müssen **verhältnismässig** sein. Das heisst, sie dürfen weder zu schwach noch zu stark sein. Die Massnahme muss geeignet und erforderlich sein, um die Gefährdung des Wohls der betroffenen Person zu mindern oder zu beseitigen. Zudem muss sie in einem angemessenen Verhältnis zum Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person stehen.

Weiter gilt im Kindes- und Erwachsenenschutz der Grundsatz der **Subsidiarität:** Wenn sich die betroffene Person selber ausreichend Hilfe und Unterstützung besorgen kann (beispielsweise durch freiwillige private oder öffentliche Beratungsangebote bzw. Dienste, durch die Familie oder durch andere nahestehende Personen; vgl. Art. 389 Abs. 1 ZGB), ist keine behördliche Massnahme durch die KESB anzuordnen. Ebenfalls soll die jeweils übergeordnete Instanz erst dann helfend eingreifen und tätig werden, wenn die Kräfte der jeweils unteren Einheit zur Bewältigung einer Aufgabe nicht mehr ausreichen (vgl. dazu Christoph Häfeli, Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 3. Auflage Bern 2021, Randnummer 281, Seite 112).

[4] Vgl. Darstellung in der Antwort des Regierungsrats auf die (18.229) Motion Bircher et al. (Link in Fussnote 2) sowie Antwort des Regierungsrats auf das zurückgezogene (22.30) Postulat der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Adrian Schoop) vom 18. Januar 2022 betreffend Befragung der Gemeinden zur Neuorganisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes und dort unter Ziffer 3 die Ausführungen zur Prüfung in Bezug auf die Anrechnung von Kosten für Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen über das Teilpooling (Detail Geschäft (ag.ch))

1.3 Datenquellen

Die KOKES (= Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) veröffentlicht jährlich eine Statistik zum Kindes- und Erwachsenenschutz in der Schweiz. Die statistische Erhebung beziehungsweise die Datenlieferung erfolgt elektronisch von den Fallführungssystemen der jeweiligen KESB anonymisiert und direkt auf die zentrale Datenbank der KOKES.

Die nachfolgenden Ausführungen in den Ziffern 3 und 4 basieren vorwiegend auf den Zahlen der KOKES-Statistik 2021 und beinhalten detaillierte Zahlen aus dem Kanton Aargau. Die KOKES-Statistik ist auf der KOKES-Website[5] veröffentlicht. Stichtag der erhobenen Daten ist jeweils der 31. Dezember.

Ergänzt werden diese Zahlen mit Datenerhebungen aus den Fallführungssystemen der Aargauischen Bezirksgerichte (Juris) sowie mit Zahlen der kantonalen Bevölkerungsstatistik des Kantons Aargau.

In der Datenbank CONNET der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW) werden die erforderlichen Informationen für die Abgeltung von Leistungen gemäss Betreuungsgesetz erfasst. Sie gibt Aufschluss über Anzahl und Kosten der abgegoltenen Leistungen, der Massnahmen in anerkannten Einrichtungen nach Betreuungsgesetz (sog. behördlicher Kindesschutz) sowie der Kostengutsprachen in solche Einrichtungen für Platzierungen durch den Gemeinderat, welche mit dem Einverständnis der Eltern erfolgten (sog. freiwilliger Kindesschutz). Sie kann jedoch keine Auskunft geben über die Kosten an bewilligte Einrichtungen oder Pflegefamilien, da die Finanzierung dieser Platzierungen im Berichtsjahr nicht über das Betreuungsgesetz geregelt wird.

Die Nationalität wird für die Abgeltung von Leistungen gemäss Betreuungsgesetz nicht benötigt. Sie wird daher in der Datenbank CONNET nicht erfasst. Dies entspricht auch der Praxis in anderen Kantonen. Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Kennzahlen, welche Rückschlüsse auf Einzelpersonen ermöglichen, nicht ausgewiesen.

2. Erwachsenenschutz

2.1 Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen

Die Familiengerichte als KESB prüfen die Errichtung einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme, wenn eine volljährige Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber besorgen kann. Eine Beistandschaft wird erst dann angeordnet, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen betroffenen Person durch Dritte nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint und auch keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist (vgl. Art. 389; Grundsatz der Subsidiarität).

Als **massgeschneiderte Beistandschaft** gelten die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft. Je nach Ursache und Schutzbedürftigkeit können von der KESB die verschiedenen Arten von Beistandschaften angeordnet, ausgestaltet und miteinander kombiniert (vgl. Art. 397 ZGB) werden. Daher spricht man von Massschneiderung der Beistandschaft und derer Aufgabenbereiche.

Die mildeste Form der Beistandschaft ist die *Begleitbeistandschaft* (Art. 393 ZGB). Sie ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person möglich und sieht für diese Aufgabenbereiche lediglich eine begleitende, beratende Unterstützung vor. Die mit der Beistandschaft betraute Person (Beistandsperson) hat in diesem Bereich kein Vertretungsrecht. Die Begleitbeistandschaft unterscheidet sich damit bloss minimal von freiwilligen immateriellen Unterstützungen der Sozialdienste.

[5] www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen

Bei einer *Vertretungsbeistandschaft* (Art. 394 f. ZGB) vertritt die Beistandsperson die betroffene Person in den Lebensbereichen, in denen sie ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann. Falls nötig kann die KESB zusätzlich die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person in diesen Bereichen entziehen.

Bei der *Mitwirkungsbeistandschaft* (Art. 396 ZGB) muss die betroffene Person für bestimmte Handlungen jeweils die Zustimmung der Beistandsperson einholen. Erst mit dieser Zustimmung kann diese Handlung rechtsgültig vorgenommen werden.

Die **umfassende Beistandschaft** entspricht der früheren Vormundschaft oder der erstreckten elterlichen Sorge. Die Beistandsperson entscheidet und vertritt die betroffene Person vollumfänglich und die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt.

Ist die Beistandsperson selber am Handeln verhindert oder widersprechen die Interessen der Beistandsperson in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person, kann eine **Ersatzbeistandsperson** eingesetzt werden (Art. 403 ZGB).

Sofern die betroffene Person nicht in der Lage ist, ihre Interessen selbständig wahrzunehmen und zudem ausserstande ist, selber eine Vertretung zu bestellen, besteht in allen erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren ein Recht auf Bestellung einer **Verfahrensvertretung** (Art. 449a ZGB).

Erscheint die Errichtung einer Beistandschaft als offensichtlich unverhältnismässig, da die zur Besorgung bestimmter Angelegenheiten erforderlichen Vorkehren so klein sind, dass sich der Aufwand der Errichtung und Führung einer Beistandschaft nicht rechtfertigt, kann die **Erwachsenenschutzbehörde gestützt auf Art. 392 ZGB von sich aus das Erforderliche vorkehren**.

2.2 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Erwachsenenschutz

Anzahl Personen mit einer Erwachsenenschutzmassnahme	2019	2020	2021
Familiengericht Aarau	661	660	**743**
Familiengericht Baden	1'384	1'486	**1'557**
Familiengericht Bremgarten	741	759	**774**
Familiengericht Brugg	708	652	**654**
Familiengericht Kulm	508	549	**580**
Familiengericht Laufenburg	337	379	**398**
Familiengericht Lenzburg	684	703	**725**
Familiengericht Muri	282	285	**294**
Familiengericht Rheinfelden	497	475	**475**
Familiengericht Zofingen	623	638	**657**
Familiengericht Zurzach	414	408	**442**
Kanton Aargau Total	6'839	6'994	**7'299**

Tabelle 1: Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Erwachsenenschutzmassnahme; Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres.

Am 31. Dezember 2021 bestand im Kanton Aargau für 7’299 Erwachsene eine behördlich angeordnete Erwachsenenschutzmassnahme. Somit hat die Anzahl Personen mit einer Erwachsenenschutzmassnahme im Jahr 2021 von 6'994 auf 7'299 leicht zugenommen.

2.3 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Erwachsenenschutz pro 1'000 Erwachsene

	Anzahl Personen mit einer Erwachsenenschutzmassnahme 2021	Wohnbevölkerung Erwachsene (> 18 Jahre) per 31.12.2021[6]	Anzahl Personen mit einer Erwachsenenschutzmassnahme pro 1000 Erwachsene
Familiengericht Aarau	743	66'375	**11.19**
Familiengericht Baden	1'557	119'889	**12.99**
Familiengericht Bremgarten	774	65'080	**11.89**
Familiengericht Brugg	654	43'398	**15.07**
Familiengericht Kulm	580	35'937	**16.14**
Familiengericht Laufenburg	398	27'674	**14.38**
Familiengericht Lenzburg	725	54'108	**13.40**
Familiengericht Muri	294	30'450	**9.66**
Familiengericht Rheinfelden	475	40'230	**11.81**
Familiengericht Zofingen	657	61'112	**10.75**
Familiengericht Zurzach	442	29'478	**14.99**
Kanton Aargau Total	7'299	573'731	**12.72**

Tabelle 2: Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Erwachsenenschutzmassnahme pro 1000 Erwachsene; Stichtag 31. Dezember 2021.

Im Jahr 2021 bestand im Kanton Aargau für rund 13 von 1'000 volljährigen Personen eine behördlich angeordnete Erwachsenenschutzmassnahme. Damit hat rund 1 % der ständigen Wohnbevölkerung im Aargau, welche über 18 Jahre alt ist, eine Erwachsenenschutzmassnahme.

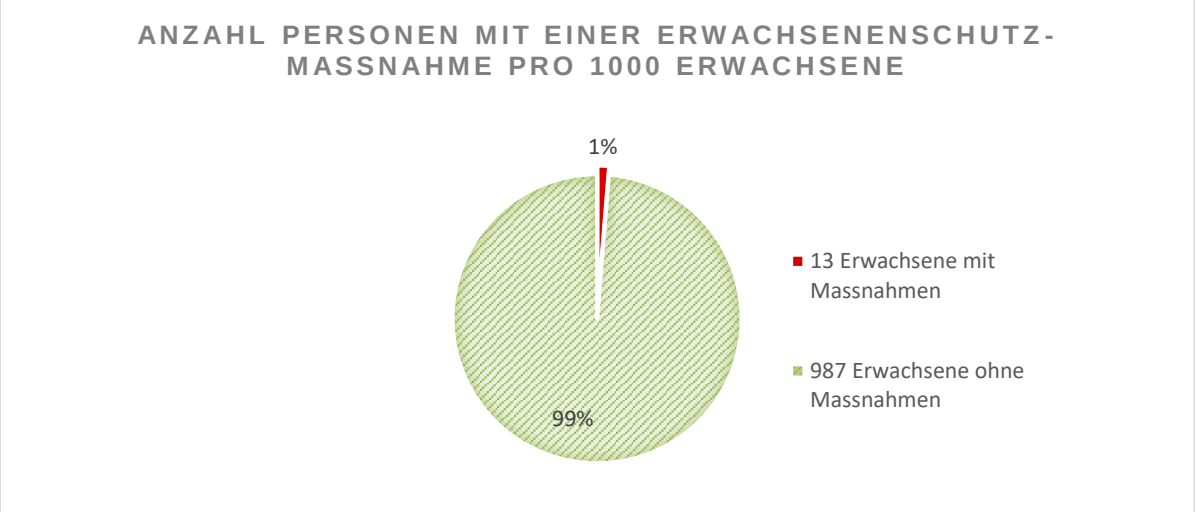

Abbildung 1: Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Erwachsenenschutzmassnahme pro 1000 Erwachsene – Verhältnis Erwachsene mit und ohne Massnahmen.

[6] Datenquelle: Statistik Aargau, Kantonale Bevölkerungsstatistik des Kantons Aargau (ständige Wohnbevölkerung)

2.4 Interkantonaler Vergleich

	Schweiz[7]			Kanton Aargau		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Anzahl Erwachsene mit einer Erwachsenenschutzmassnahme	96'885	98'120	100’593	6'839	6'994	7’299
Anzahl Fälle pro 1000 Erwachsene	13.72	13.79	14.04	12.21	12.34	12.72

Tabelle 3: Übersicht Erwachsene mit einer behördlich angeordneten Schutzmassnahme – Vergleich mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt; Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres.

Am 31. Dezember 2021 waren in der Schweiz im Durchschnitt für rund 14 von 1'000 Erwachsenen Erwachsenenschutzmassnahmen angeordnet. Im Kanton Aargau lag die Quote mit weniger als 13 Fällen tiefer als im schweizerischen Durchschnitt.

Erwachsenenschutzmassnahmen per 31.12.2021 – Übersicht über alle Kantone[8]	Anzahl Erwachsene mit einer Erwachsenenschutzmassnahme	Anzahl Fälle pro 1000 Erwachsene
AG	7'299	12.72
AI	125	9.40
AR	620	13.70
BE	13'435	15.50
BL	2'657	10.98
BS	3'153	19.14
FR	5’089	19.22
GE	6'725	16.29
GL	468	13.73
GR	2'107	12.41
JU	1'331	22.09
LU	4'118	12.00
NE	3'300	22.95
NW	302	8.20
OW	308	9.77
SG	5'139	12.13
SH	933	13.38
SO	3'200	13.80
SZ	1'194	8.82
TG	2'716	11.64
TI	5'010	16.88
UR	298	9.79
VD	11'304	17.06

[7] Datenquelle: KOKES-Statistik 2019, 2020 und 2021

[8] Datenquelle: KOKES-Statistik 2021

Erwachsenenschutzmassnahmen per 31.12.2021 – Übersicht über alle Kantone[8]	Anzahl Erwachsene mit einer Erwachsenenschutzmassnahme	Anzahl Fälle pro 1000 Erwachsene
VS	4'613	15.81
ZG	809	7.63
ZH	14'340	11.19
Schweiz	100’593	14.04

Tabelle 4: Übersicht Erwachsene mit einer behördlich angeordneten Schutzmassnahme - interkantonaler Vergleich; Stichtag 31. Dezember 2021.

3. Kindesschutz

3.1 Kindesschutzrechtliche Massnahmen

Jede Person kann sich an die KESB wenden, wenn ihres Erachtens Kinder gefährdet sind und möglicherweise behördliche Hilfe brauchen. Auf eine solche Gefährdungsmeldung hin tätigt das Familiengericht als KESB (mit Unterstützung der Gemeinden) die notwendigen Abklärungen und entscheidet, ob Massnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind. Dies ist nur der Fall, wenn die Eltern die Kindswohlgefährdung nicht selber bewältigen können oder wollen (Grundsatz der Subsidiarität).

Das Familiengericht als KESB trifft dazu **geeignete Massnahmen** (Art. 307 ZGB). Als mildeste Kindesschutzmassnahme kann die KESB die Eltern oder das Kind *ermahnen* oder ihnen *Weisungen erteilen.* Sie kann auch eine Fachperson bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist und welche die Eltern oder das Kind in bestimmten Angelegenheiten berät und beaufsichtigt (sog. *Erziehungsaufsicht*).

Bei der Errichtung einer **Beistandschaft** (Art. 308 ZGB) berät und unterstützt die eingesetzte Beistandsperson die Eltern in ihrer Sorge um das Kind. Das Familiengericht als KESB kann der Beistandsperson zudem weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen (z.B. Vertretung des Kinds bei Wahrung seines Unterhaltsanspruchs oder die Koordination und Begleitung des Besuchsrechts). Die Beistandsperson ist dabei nicht die gesetzliche Vertretung des Kindes, die KESB kann jedoch in bestimmten Angelegenheiten das Entscheidungsrecht der Eltern einschränken.

Kann einer ernstlichen Gefährdung des Kindes nicht auf andere Weise begegnet werden, wird den Eltern das **Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen** und das Familiengericht als KESB bringt das Kind in einer geeigneten Einrichtung oder einer Pflegefamilie unter (Art. 310 ZGB).

Die **elterliche Sorge wird entzogen**, wenn alle anderen Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder nicht genügen (Art. 311 ZGB), wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum ersuchen oder wenn sie in eine Adoption eingewilligt haben (Art. 312 ZGB). In diesen Fällen erhalten die Kinder eine Vormundin oder einen Vormund. Die Entziehung der elterlichen Sorge ist der schwerste Eingriff in die Elternrechte.

Wenn eine **Interessenkollision** zwischen den Eltern und dem Kind besteht oder die **Eltern verhindert** sind, kann das Familiengericht als KESB eine Beistandsperson einsetzen oder die Angelegenheit selber regeln (Art. 306 ZGB).

Wenn sich die Interessen des Kindes und diejenigen der Eltern in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren nicht decken, kann das Familiengericht als KESB für das Kind eine **Verfahrensvertretung** (Art. 314a^{bis} ZGB) einsetzen.

Auch zum **Schutz des Kindsvermögens** können Kindesschutzmassnahmen getroffen werden (Art. 318 bis 327 ZGB).

3.2 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Kindesschutz

Anzahl Personen mit einer Kindesschutzmassnahme	2019	2020	2021
Familiengericht Aarau	404	414	**482**
Familiengericht Baden	708	851	**971**
Familiengericht Bremgarten	322	336	**390**
Familiengericht Brugg	307	272	**295**
Familiengericht Kulm	359	375	**412**
Familiengericht Laufenburg	144	158	**170**
Familiengericht Lenzburg	411	449	**436**
Familiengericht Muri	159	151	**162**
Familiengericht Rheinfelden	297	282	**308**
Familiengericht Zofingen	399	422	**404**
Familiengericht Zurzach	163	156	**185**
Kanton Aargau Total	3'673	3'866	**4'215**

Tabelle 5: Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Kindesschutzmassnahme; Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres.

Am 31. Dezember 2021 bestand im Kanton Aargau für 4’215 minderjährige Personen eine behördlich angeordnete Kindesschutzmassnahme. Somit hat im Jahr 2021 die Anzahl betroffener Kinder mit einer oder mehreren Kindesschutzmassnahmen von 3’866 auf 4’215 zugenommen.

3.3 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Kindesschutz pro 1'000 Kinder

	Anzahl Personen mit einer Kindesschutz-massnahme 2021	Wohnbevölkerung Kinder (< 18 Jahre) per 31.12.2021[9]	Anzahl Personen mit einer Kindesschutz-massnahme pro 1000 Kinder
Familiengericht Aarau	482	14’866	**32.42**
Familiengericht Baden	971	27’367	**35.48**
Familiengericht Bremgarten	390	15’158	**25.73**
Familiengericht Brugg	295	9’409	**31.35**
Familiengericht Kulm	412	7’901	**52.15**
Familiengericht Laufenburg	170	6’091	**27.91**
Familiengericht Lenzburg	436	12’433	**35.07**
Familiengericht Muri	162	7’508	**21.58**
Familiengericht Rheinfelden	308	8’402	**36.66**
Familiengericht Zofingen	404	14’002	**28.85**
Familiengericht Zurzach	185	6’318	**29.28**
Kanton Aargau Total	4'215	129'455	**32.56**

Tabelle 6: Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Kindesschutzmassnahme pro 1'000 Kinder; Stichtag 31. Dezember 2021

[9] Datenquelle: Statistik Aargau, Kantonale Bevölkerungsstatistik des Kantons Aargau (ständige Wohnbevölkerung)

Im Jahr 2021 bestanden im Kanton Aargau für weniger als 33 von 1'000 minderjährigen Kindern behördlich angeordnete Kindesschutzmassnahmen. Lediglich rund 3 % der minderjährigen Personen (ständige Wohnbevölkerung im Aargau, welche unter 18 Jahre alt ist) haben demnach eine behördlich angeordnete Kindesschutzmassnahme.

Abbildung 2: Anzahl Personen mit einer Kindesschutzmassnahme pro 1000 Kinder – Verhältnis Kinder mit und ohne Massnahmen.

3.4 Interkantonaler Vergleich

	Schweiz[10]			Kanton Aargau		
	2019	**2020**	**2021**	**2019**	**2020**	**2021**
Anzahl Kinder mit Kindesschutzmassnahmen	42'720	43'494	44’823	3'673	3'866	4'215
Anzahl Fälle pro 1000 Kinder	27.70	28.01	28.50	29.32	30.38	32.56

Tabelle 7: Übersicht Kinder mit einer behördlich angeordneten Schutzmassnahme - Vergleich mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt; Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres.

Von einer Kindesschutzmassnahme betroffen waren in der Schweiz durchschnittlich rund 29 von 1'000 Minderjährigen. Im Kanton Aargau waren für rund 33 von 1'000 Minderjährigen eine oder mehrere behördlich angeordnete Kindesschutzmassnahmen errichtet. Dies bedeutet eine leicht höhere Quote.

Kindesschutzmassnahmen per 31.12.2021 – Übersicht über alle Kantone	**Anzahl Kinder mit Kindesschutzmassnahmen**	**Anzahl Fälle pro 1000 Kinder**
AG	4’215	32.56
AI	64	20.87
AR	311	30.15
BE	6'490	35.88
BL	1'293	25.45
BS	819	26.15
FR	2'243	34.46
GE	3'304	34.18
GL	192	26.99

[10] Datenquelle: KOKES-Statistik 2019, 2020 und 2021

Kindesschutzmassnahmen per 31.12.2021 – Übersicht über alle Kantone	Anzahl Kinder mit Kindesschutzmassnahmen	Anzahl Fälle pro 1000 Kinder
GR	592	18.74
JU	585	43.23
LU	1'924	24.94
NE	1'450	44.75
NW	120	16.99
OW	152	22.03
SG	2'758	28.86
SH	370	25.92
SO	1'617	33.40
SZ	601	21.19
TG	1'282	24.39
TI	1'534	27.70
UR	72	10.89
VD	2'933	18.30
VS	1'547	25.21
ZG	344	14.47
ZH	8'011	28.34
Schweiz	**44'823**	**28.50**

Tabelle 8: Übersicht Kinder mit einer behördlich angeordneten Schutzmassnahme – interkantonaler Vergleich; Stichtag 31. Dezember 2021.

4. Weitere Kennzahlen der Aargauer Familiengerichte als KESB

4.1 Erwachsenenschutz

Erwachsenenschutzverfahren im Kanton Aargau	2019	2020	2021
Anzahl Erwachsenenschutzverfahren zur Prüfung einer Massnahme	1'475	1'413	**1'537**
Davon erledigt mit Verzicht auf eine Massnahme	452	462	**520**
Verfahrenseröffnung gestützt auf eine Meldung der betroffenen Person selber	215	169	**232**

Tabelle 9: Erwachsenenschutzverfahren "Prüfung einer Massnahme" in der Zeitspanne vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres. Quelle: Fallführungssysteme der Familiengerichte im Kanton Aargau.

2021 wurden 1'537 neue Verfahren gestützt auf eine Gefährdungsmeldung oder einen Antrag bei der KESB eröffnet. Anlässlich dieser Erwachsenenschutzverfahren auf Prüfung einer Massnahme wurde abgeklärt, ob bei der betroffenen Person tatsächlich ein Schutzbedarf vorhanden ist und sie ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber besorgen kann. Die Anzahl solcher Verfahren auf Prüfung einer Massnahme hat nach einer Abnahme im vergangenen Jahr nun wieder leicht zugenommen. In 232 Fällen hat sich dabei die betroffene Person selber an die KESB gewandt und um Unterstützung bzw. Errichtung einer Beistandschaft gebeten. Wie bereits im Vorjahr war es jedoch auch 2021 bei rund einem Drittel der neu eingegangenen Gefährdungsmeldungen (rund 34 % der Fälle) nicht nötig, eine behördliche Erwachsenenschutzmassnahme zu errichten.

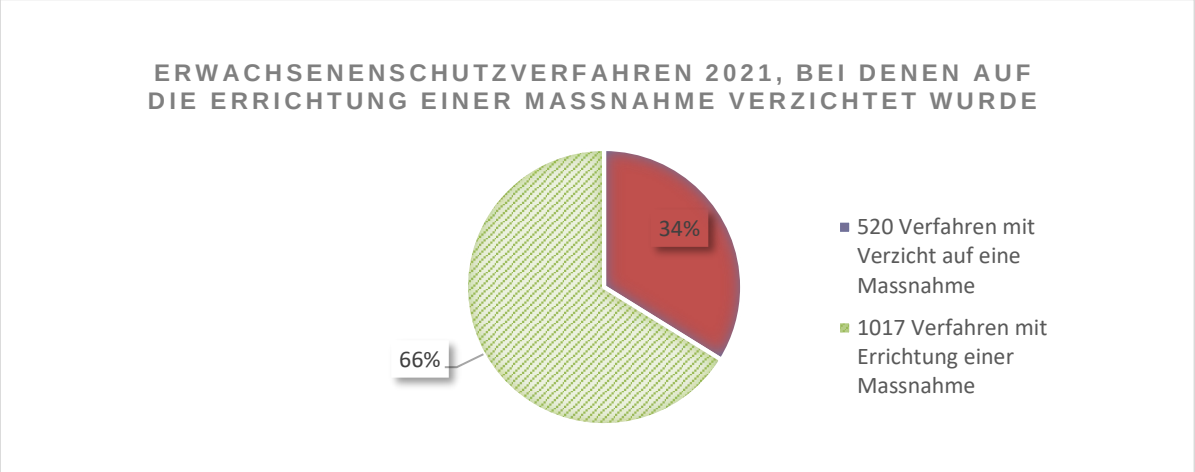

Abbildung 3: Erwachsenenschutzverfahren "Prüfung einer Massnahme", bei denen im Jahr 2021 auf die Errichtung einer behördlich angeordneten Massnahme verzichtet wurde im Verhältnis zur Anzahl Verfahren, bei denen eine Schutzmassnahme errichtet werden musste.

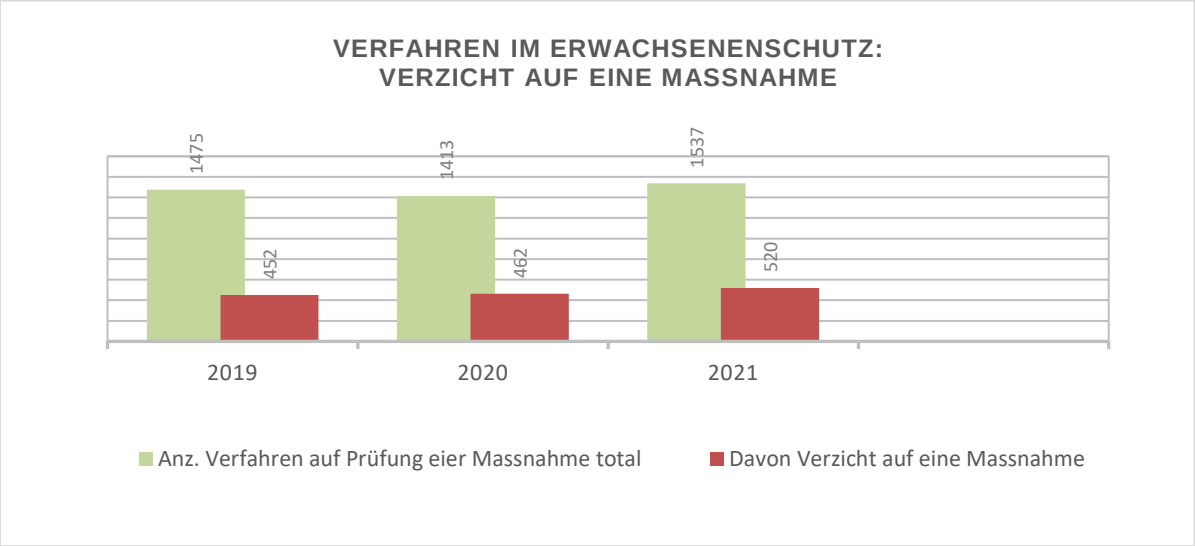

Abbildung 4: Erwachsenenschutzverfahren "Prüfung einer Massnahme", bei denen im Jahr 2021 auf die Errichtung einer behördlich angeordneten Massnahme verzichtet wurde – Entwicklung über die Jahre.

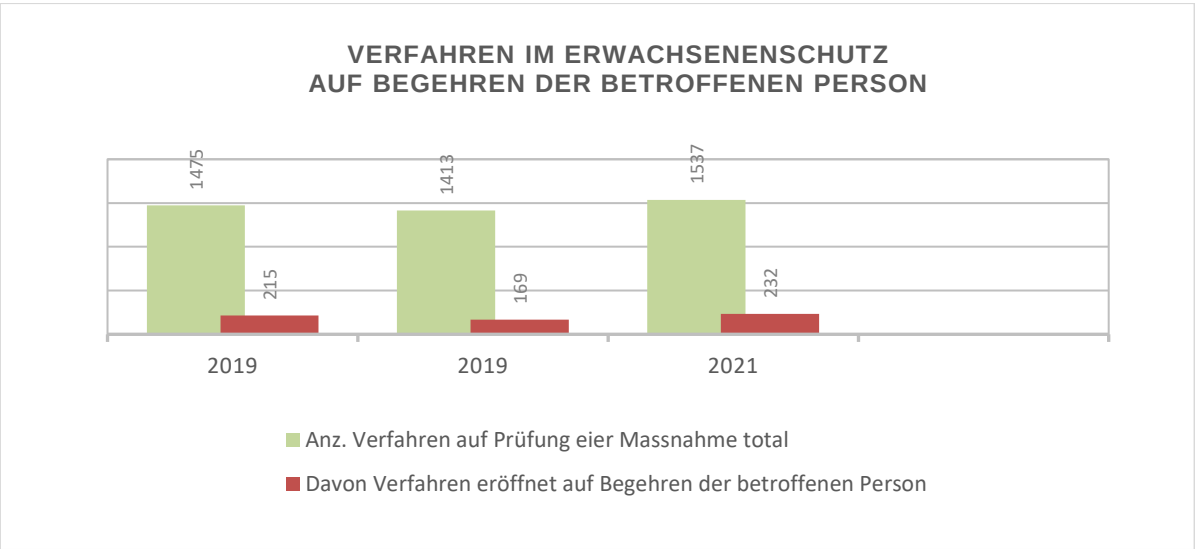

Abbildung 5: Erwachsenenschutzverfahren "Prüfung einer Massnahme", welche auf Begehren der betroffenen Person eröffnet wurden – Entwicklung über die Jahre.

4.2 Kindesschutz

Kindesschutzverfahren im Kanton Aargau	2019	2020	2021
Anzahl Kindesschutzverfahren zur Prüfung einer Massnahme	1'358	1'412	**1'387**
Davon erledigt mit Verzicht auf eine Massnahme	432	509	**531**

Tabelle 10: Kindesschutzverfahren auf "Prüfung einer Massnahme" in der Zeitspanne vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres; Quelle: Fallführungssysteme der Familiengerichte im Kanton Aargau.

Die Anzahl eingegangener Gefährdungsmeldungen bei der KESB und somit auch die Anzahl Kindesschutzverfahren, bei denen die Errichtung einer Massnahme geprüft wurde, hat leicht abgenommen. Wie bereits im Vorjahr war es auch 2021 bei rund einem Drittel der neu eingegangenen Gefährdungsmeldungen – konkret in rund 38% der Fälle – nicht nötig, eine behördliche Kindesschutzmassnahme zu errichten.

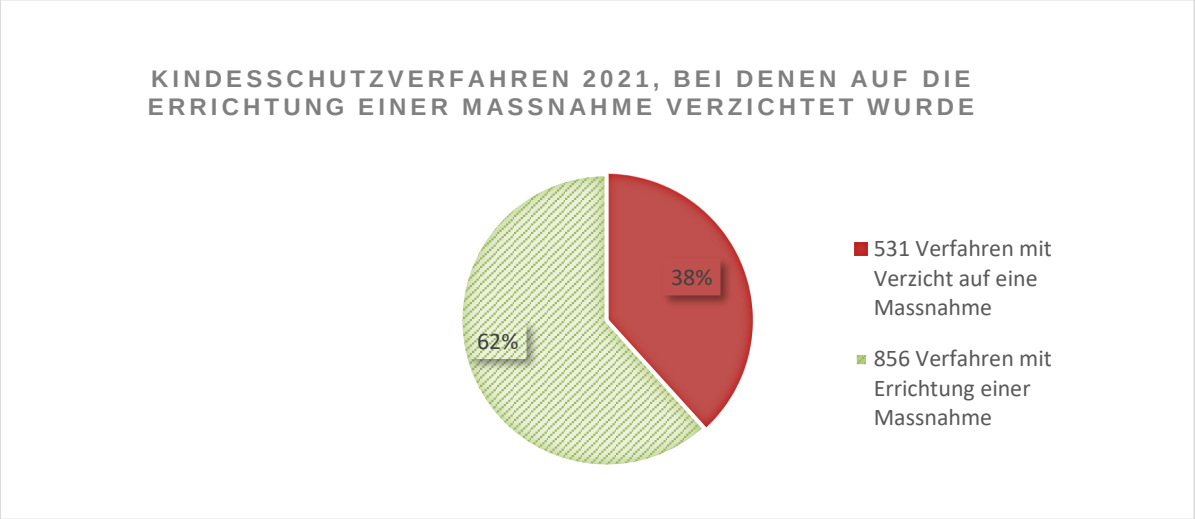

Abbildung 6: Kindesschutzverfahren "Prüfung einer Massnahme", bei denen im Jahr 2021 auf die Errichtung einer behördlich angeordneten Massnahme verzichtet wurde im Verhältnis zur Anzahl Verfahren, bei denen eine Schutzmassnahme errichtet werden musste.

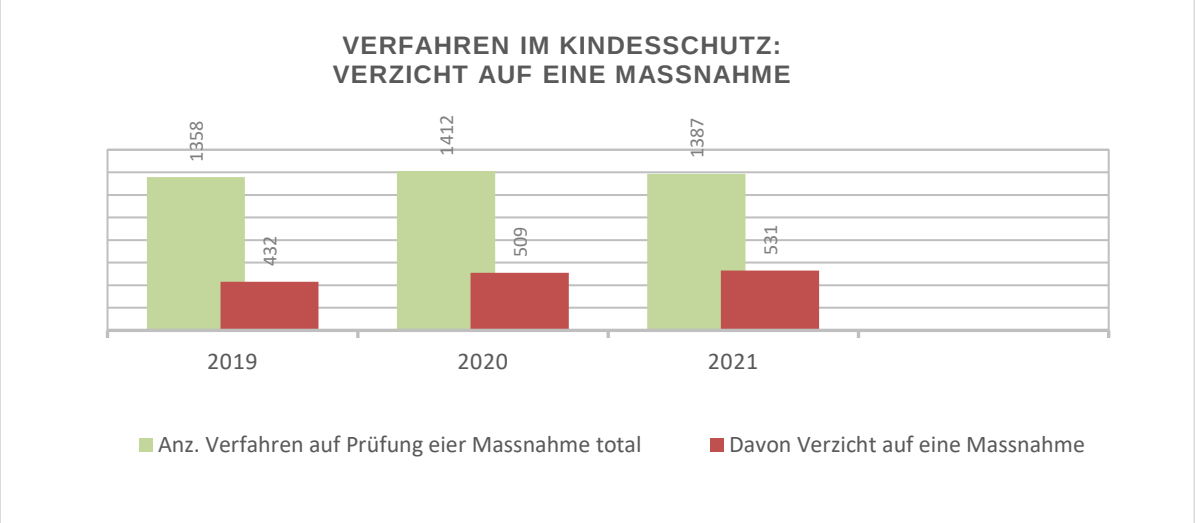

Abbildung 7: Kindesschutzverfahren "Prüfung einer Massnahme", bei denen im Jahr 2021 auf die Errichtung einer behördlich angeordneten Massnahme verzichtet wurde – Entwicklung über die Jahre.

5. Kosten der stationären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen

5.1 Einleitung

Die Kosten der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die KESB können nicht vollständig ausgewiesen werden. Von bewilligten Einrichtungen oder von Pflegefamilien sind keine Daten vorhanden. Die im folgenden aufgeführten Daten aus der Datenbank CONNET der Abteilung SHW können deshalb lediglich Auskunft geben über Anzahl und Kosten der im Jahr 2021 gemäss Betreuungsgesetz erbrachten Leistungen (vgl. Beantwortung der (18.229) Motion Martina Bircher vom 8. Mai 2019).

Die nachfolgenden Zahlen zeigen die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die im Jahr 2021 stationäre Leistungen nach Betreuungsgesetz in Anspruch genommen haben, die einerseits durch die KESB angeordnet wurden oder andererseits mit Kostengutsprache des Gemeinderats im Einverständnis der Eltern erfolgten, sowie die Kosten dieser Massnahmen.

Es handelt sich dabei sowohl um Unterbringungen, die zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten, als auch um solche, die im Berichtsjahr angeordnet wurden.

5.2 Anzahl Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Aargau in stationären Einrichtungen

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in anerkannten Einrichtungen wird nur etwa zu einem Viertel durch die KESB veranlasst. Drei Viertel der Platzierungen erfolgen mit Kostengutsprache des Gemeinderats im Einverständnis der Eltern gemäss § 32 Abs. 3 des Betreuungsgesetzes. 2021 wurden 275 Aargauer Kinder und Jugendliche auf Veranlassung der KESB in Wohneinrichtungen betreut (30,5 %). 2020 waren es etwas weniger (254, 27,0 %).

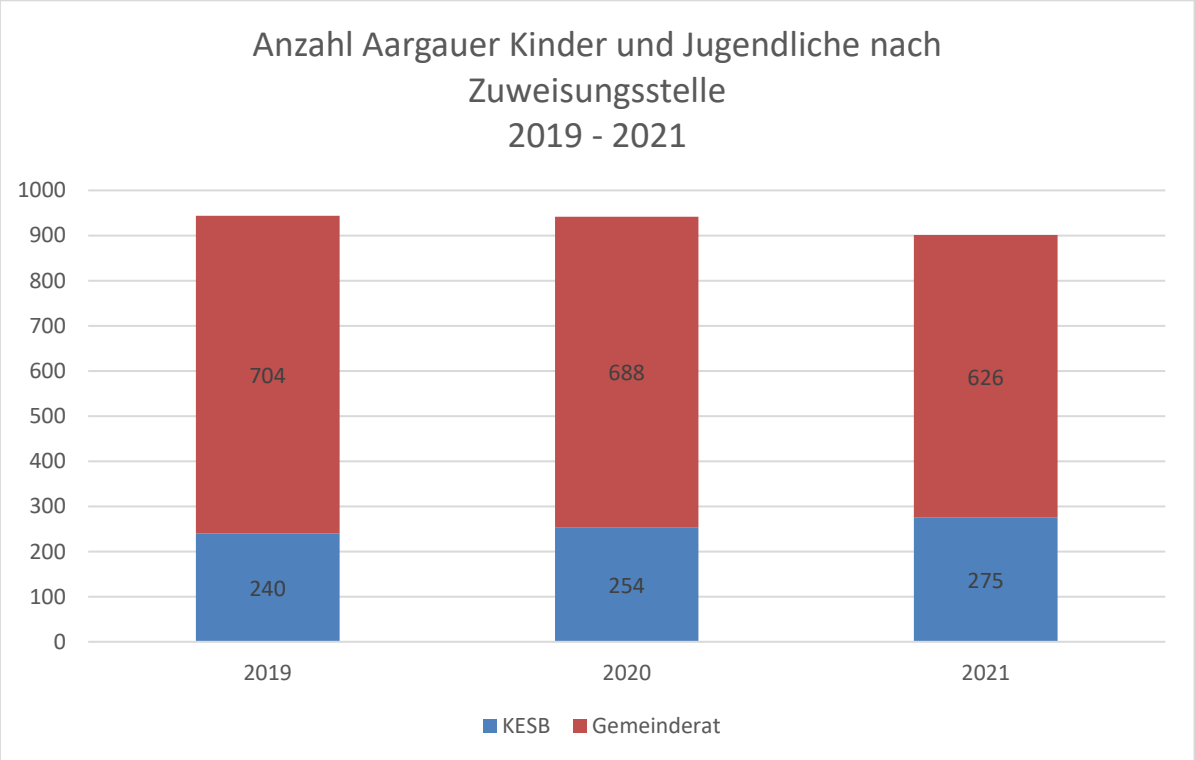

Abbildung 8: Anzahl Aargauer Kinder und Jugendliche in Wohneinrichtungen, 2019–2021, nach Zuweisungsstelle.

5.3 Kosten der stationären Unterbringung nach Betreuungsgesetz

Die unten aufgeführten Kosten für die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sind die sogenannten Restkosten. Sie werden zu 40 % von den Gemeinden getragen (entsprechend ihrer

Einwohnerzahl) und zu 60 % vom Kanton (§ 24 Betreuungsgesetz). Nicht in diesen Restkosten enthalten sind Gemeindebeiträge (pro Kind und Monat Fr. 1'240.–) und Elternbeiträge (Fr. 25.– pro Übernachtung) gemäss §§ 25 und 27 Betreuungsgesetz.

2021 betrugen die Restkosten der stationären Unterbringung von Aargauer Kindern und Jugendlichen 46,43 Millionen Franken (exklusiv Kosten für Sonderschulung). Davon betrugen die Kosten der durch die KESB veranlassten Massnahmen 16,47 Millionen Franken (35,5 %).

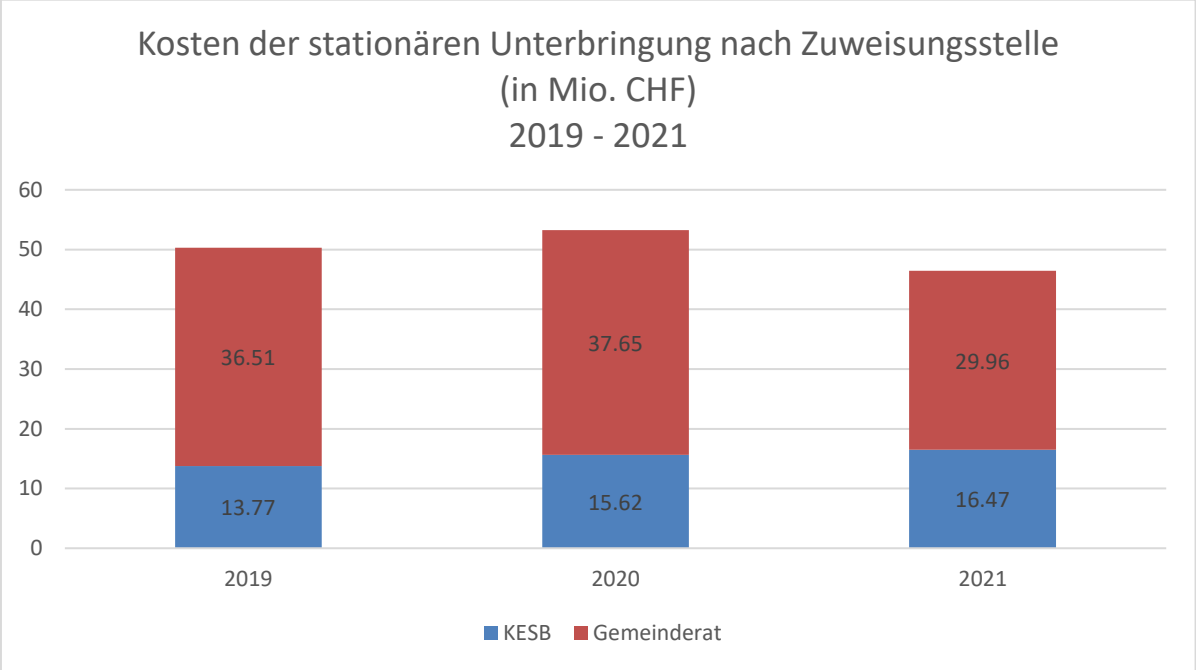

Abbildung 9: Kosten der stationären Unterbringung (in Millionen Franken), 2019–2021, nach Zuweisungsstelle.